



Gemeinde Cazis

Gesetz Wald- und Wildschonzone

Gesetz betreffend Wald- und Wildschonzonen in der Gemeinde Cazis

Gestützt auf Art. 24 Baugesetz Gemeinde Cazis

Art. 1 Ziele

Die Wald- und Wildschonzonen dienen dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeindegebrauch. Insbesondere soll Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation wie **beispielsweise Verbiss- und Schälschäden** vermieden werden können.

Art. 2 Schutzzonengebiete

Die Wald- und Wildschonzonen umfassen die in der Ortsplanung bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Cazis.

Art. 3 Gültigkeit

Die Wald- und Wildschonzonen Val da Malanotg und Tgomawald dürfen in der Zeit vom **20. Dezember bis 31. März** nur auf Wegen betreten werden, die im Perimeter der Wald- und Wildschonzonen als begehbbare Routen markiert sind. Ein Verlassen dieser Routen ist in dieser Zeit verboten.

Art. 4 Ausnahmen

In der Ruhezone sind Aktivitäten zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gestattet. Die Wald- und Wildschonzonen dürfen zudem für Not- und Rettungsmassnahmen, sowie von der Wildhut und den Gemeindefunktionären während der Ausübung ihres Dienstes betreten werden. Der Gemeindevorstand kann in besonderen Situationen Ausnahmen bewilligen bzw. Ausnahmeregelungen treffen.

Art. 5 Kontrollen

Alle Personen, die sich zwischen dem **20. Dezember und 31. März** im bezeichneten Gebiet aufhalten, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, der Wildhut und den Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, ihre Personalien und Wohnadresse bekannt zu geben.

Art. 6 Bussen

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird mit **Busse von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 2'000.00 geahndet.**

Art. 7 Inkrafttretung

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 22. Oktober 2014 / 2. November 2015.

Der Gemeindepräsident

Mario Kollegger



Der Gemeindekanzlist

Markus Hunger